

Absender:

Stadtkasse und Steueramt
21/4-2
Löwenstr. 11
44122 Dortmund

Antrag für abzugsfähige Schmutzwassermengen auf Grund von

- Gartenbewässerung Pool/Teich Schwimmbad Tierhaltung
 Sonstiges _____

(Mehrfachnennung möglich, ggfs. Ausführungen auf Extrablatt beifügen)

Grundstück: _____

Kassenzeichen: _____

Ich beantrage für das Jahr _____ die Berücksichtigung von _____ m³ bei den abzugsfähigen Schmutzwassermengen.

	Zähler Nr.:	Zähler Nr.:	Zähler Nr.:	Zähler Nr.:
	_____	_____	_____	_____
<i>Geeicht bis:</i>				
<i>Zählerstände in m³</i>	,	,	,	,
<i>Oktober (01.10.)</i>	,	,	,	,
<i>November</i>	,	,	,	,
<i>Dezember</i>	,	,	,	,
<i>Januar</i>	,	,	,	,
<i>Februar</i>	,	,	,	,
<i>März</i>	,	,	,	,
<i>April</i>	,	,	,	,
<i>Mai</i>	,	,	,	,
<i>Juni</i>	,	,	,	,
<i>Juli</i>	,	,	,	,
<i>August</i>	,	,	,	,
<i>September</i>	,	,	,	,
<i>Gesamtverbrauch</i>			,	,

Der Antrag muss am 30.09. eines Jahres (Eingang beim Steueramt) unterschrieben für das Folgejahr vorliegen.

Ich versichere, dass die aufgeführten Wassermengen nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden.

Datum, Unterschrift

§ 2 Abs. 4 Abwassergebührensatzung der Stadt Dortmund

„Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden auf Antrag die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen, die nachweisbar nicht den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt dem/der Gebührenpflichtigen. Der/die Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seinen Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtungen

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem/der Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er/sie den Nachweis durch einen auf seine/ihre Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem/der Gebührenpflichtigen und ist der Stadt von dem/der Gebührenpflichtigen nach Aufforderung durch die Stadt vorzulegen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem/der Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der/die Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der/die Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er/sie die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der/die Gebührenpflichtige.